



Fachbeitrag Artenschutz Feldlerche

zum

Vorhaben

„Solarpark Agri-PV Bruchsal“

erstellt im Auftrag der Feldwerke GmbH

Abgabefassung

bhmp

Fachbeitrag Artenschutz Feldlerche zum Vorhaben „Solarpark Agri-PV Bruchsal“

Projekt-Nr.

25051

Bearbeitung

M. Sc. M. Beck

Interne Prüfung: AUH 04.11.2025

Datum

26.05.2026

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

+49 7251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	1
1.1. Untersuchungsgebiet.....	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	4
3. Bestand und Bewertung.....	4
4. Wirkungsprognose	5
4.1. Vorhabenwirkungen	5
4.2. Betroffenheit.....	5
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	6
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	7
5.2. Maßnahmen für den Erhalt der ökologischen Funktion	7
6. Fazit.....	8
7. Quellenverzeichnis	9
Anhang: Formblatt Feldlerche	10

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Kartiertes Untersuchungsgebiet.....	1
Abb. 2: Ackerfrüchte im Kartierjahr	2

Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Feldlerche	4
Tab. 2: Status der Rote-Liste-Vogelart Feldlerche	4
Tab. 3: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe	4
Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen.....	6
Tab. 5: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	7

Kartenverzeichnis

Karte 1 Papierreviere Feldlerche 2025

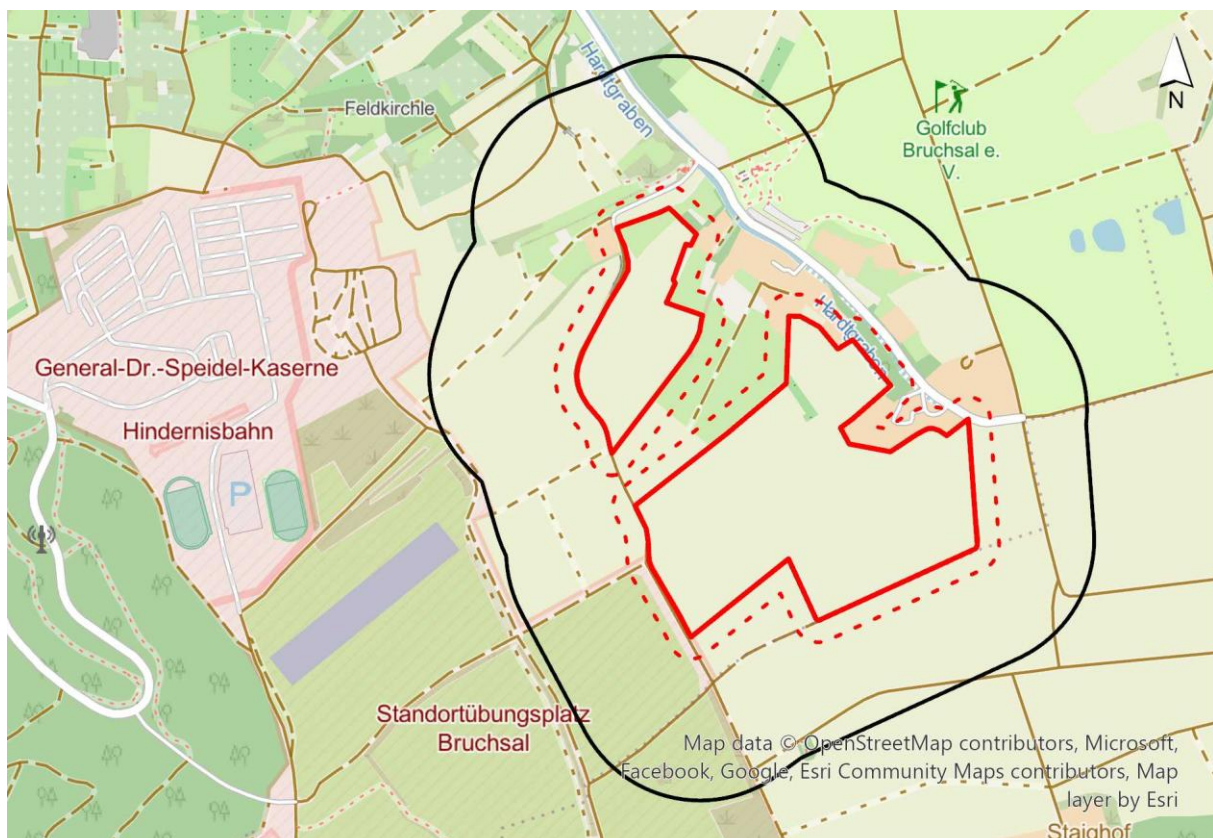
1. Einleitung

Die Feldwerke GmbH plant einen Agri-PV Solarpark mit schwenkbaren Solarmodulen im Süden von Bruchsal, nahe der Gemarkungen Heulochteich, Kleiner Katzenbuckel und Kantengießber. Die geplante Gesamtfläche des Solarparks beträgt rd. 39 ha.

Auf Grundlage einer faunistischen Kartierung wird ermittelt, ob die artenschutzrechtlich relevante Feldlerche vorkommt und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte.

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie eine vorhaben- und artspezifische Prüfzone für die Feldlerche von 300 m. Diese Distanz wurde gewählt, da die Art einerseits Reviere von mehreren Hektar Größe besetzt und vertikale Bauwerke meidet. Andererseits sollte gleichzeitig geprüft werden, ob im näheren Umfeld des Plangebiets potenzielle Ausweichflächen vorhanden und ob diese ggf. bereits durch Brutpaare belegt sind, siehe Abb. 1.



Untersuchungsgebiet

- Geltungsbereich Stand 04.12.2025
- Wirkzone (50 m Puffer)
- Untersuchungsgebiet (300 m Puffer)

Abb. 1: Kartiertes Untersuchungsgebiet
(Quelle: Luftbild ESRI)

Die im Kartierjahr angebauten Feldfrüchte sind in Abb. 2 dargestellt.



Abb. 2: Ackerfrüchte im Kartierjahr
(Quelle: Vorhabenträger bzw. Landwirt)

1.2. Datengrundlage

Die im Zeitraum April – Mai 2025 für die Feldlerche durchgeführten Kartierungen liefern die Datengrundlage für den vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz.

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1).

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2).

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

Zur Erfassung der Feldlerche wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 3 Terminen ab Sonnenaufgang begangen, siehe Tab. 1.

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden mit Fieldmaps digital erfasst. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass die Feldlerche an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen erfasst werden konnte. Aus den Datenerhebungen wurden anschließend die Papierreviere festgelegt.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Feldlerche

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
09.04.2025	7:00	5	0	30	1
23.04.2025	6:45	10	0	20	0
09.05.2025	6:00	11	0	50	1

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Prüfrelevante Kriterien sind die Funktionen des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie als essenzielles Teilhabitat wie Nahrungs- und/oder Transfergebiet.

Die auf der Roten Liste geführte Feldlerche brütet mit 7 Brutpaaren innerhalb des Plangebietes. Weitere 10 Papierreviere befinden sich in der anschließenden Pufferzone, siehe Tab. 2. Die Reviere finden sich verteilt sowohl in den Acker- als auch in den Wiesenflächen mit einem Abstand von ca. 100-120 m zu Vertikalstrukturen (Meidewirkung). Räumliche Schwerpunkte der Reviere befinden sich im Südosten und Südwesten des Untersuchungsgebiets. Das lässt sich darauf zurückführen, dass sich im nördlichen Bereich mit einigen Gebäuden Vertikalstrukturen befinden, deren nahes Umfeld die Feldlerche meidet. Für die Art ist das Untersuchungsgebiet Bruthabitat und essenzielles Nahrungshabitat. Lage und Anzahl der Papierreviere sind in der Karte dargestellt.

Tab. 2: Status der Rote-Liste-Vogelart Feldlerche

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg
Kategorien: 3 = gefährdet;

Art	wiss. Name	Status und Anzahl im Plangebiet	Status und Anzahl in der Pufferzone	RL D	RL BW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	7 Brutpaare	+10 Brutpaare	3	3

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Art zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Durch den geplanten Solarpark in Anspruch genommenen Flächen sind Acker- und Wiesenflächen. Die in einem Solarpark prognostizierten grundsätzlichen Wirkungen sind in Tab. 3 zusammengefasst.

Tab. 3: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe

Ursache	Wirkung auf die Feldlerche
baubedingt	
temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Bodennester) Zerstörung von Nahrungshabitaten durch temporären Vegetationsverlust
Erdarbeiten	Zerstörung von Eiern und Verletzung/Tötung der wenig mobilen Nestlinge
Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Brutplatz während der Fortpflanzungszeit Vergrämung der störungssensiblen Art
anlagebedingt	
dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Der absolute Flächenverlust durch die punktuellen Modulstände ist für diese Art im deutlich größeren Lebensraum keine maßgebliche Wirkung. <i>Hinweis: Die Blühstreifen mit größerem (Insekten-)Nahrungsangebot unter den Modulreihen können eine positive Wirkung auf die Feldlerchenpopulation haben. Hierzu fehlen jedoch noch Erfahrungen und es bestehen dementsprechend Wissenslücken.</i>
Vergrämung durch Vertikalstrukturen	Vergrämung der gegenüber vertikalen Strukturen empfindlichen Art innerhalb der mit Modulen gekammerten Fläche und dadurch ggf. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren und essenziellen Nahrungshabitaten. <i>Hinweis: Für die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Beeinträchtigungsintensität dieser Wirkung fehlen bei Agri-PV mit sehr großen Reihenabständen jedoch Erfahrungen und es bestehen dementsprechend Wissenslücken.</i>
betriebsbedingt	
Geräusche an den Wechselrichtern und Trafostationen	Diese Geräusche mit geringer lokaler Reichweite sind für die Feldlerche keine maßgebliche Wirkung.

4.2. Betroffenheit

Die Feldlerche ist im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld (Pufferzone) mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen und reagiert sensibel auf Störungen und vertikale Objekte. Bei Umsetzung

des Vorhabens ist eine bau- und ggf. auch eine anlagenbedingte Betroffenheit zu prognostizieren. Die Feldlerche wird einer vertieften Prüfung unterzogen, siehe LUBW-Prüfbogen im Anhang. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich.

Der geplante Aufbau der Agri-PV-Anlage sieht Reihenabstände von 9–12 m sowie Blühstreifen von jeweils ca. 2 m Breite unter den Modulreihen vor. Aus der aktuellen Fachliteratur ist bekannt, dass Feldlerchen unter bestimmten Bedingungen auch innerhalb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen brüten können, sofern eine lückige Vegetation, offene Sichtverhältnisse und geringe Störintensität gegeben sind (KNE, 2022); (Montag H., 2016). Gleichzeitig zeigen Monitoringstudien, dass die Revierdichten innerhalb dichter Modulreihen meist deutlich reduziert sind und Brutaktivitäten überwiegend in Rand- oder Offenbereichen auftreten (vgl. (LBV, 2020); (Hemmer J., 2025)).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die großen Reihenabstände im geplanten Agri-PV-System grundsätzlich das Potenzial bieten, von einzelnen Feldlerchen-Brutpaaren genutzt zu werden – vorausgesetzt, die Zwischenräume bleiben flächenhaft offen, nicht zu stark beschattet und nur gering durch Wege oder Vegetation strukturiert.

Unklar ist bislang, wie sich senkrecht aufgeständerte PV-Module auf die Habitatwahl der Feldlerche auswirken. Diese erzeugen im Gegensatz zu flach aufgeständerten Anlagen deutliche Vertikalstrukturen, die möglicherweise als Sichtbarrieren oder potenzielle Prädationsrisiken wahrgenommen werden können, vgl. (KNE, 2022).

Da es zu Agri-PV-Systemen mit vertikal stehenden Modulen bislang keine belastbaren Studien zur Habitatnutzung der Feldlerche vorliegen, kann eine Beeinträchtigung oder Zerstörung bestehender Brutplätze im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung einzelner Individuen, insbesondere von Jungvögeln während der Bauphase, kann ohne Schutzmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Risiken sind Maßnahmen für die innerhalb des Plangebiets nachgewiesenen acht Brutpaare vorzusehen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen:

Die Tötungsrisiken während der Bauphase können durch eine zeitliche Bauzeitbeschränkung, alternativ Vergrämung (vgl. Maßnahme V-1, Tab. 4) wirksam unterhalb der Signifikanzschwelle minimiert werden.

Der im worst-case anzunehmende Verlust einzelner Brutstätten ist vorsorglich mit Ausgleichsflächen zu kompensieren (vgl. Maßnahme A_{CEF}-1, Tab. 5). Mit einem begleitenden Monitoring auf der Vorhabenfläche kann festgestellt werden, ob bzw. in welchem Maß eine Brutplatzverlust innerhalb der Agri-PV-Anlage tatsächlich eintritt. Es ist anzunehmen, dass die Feldlerche die PV-Flächen – insbesondere aufgrund der großen Reihenabstände, der Offenbodenanteile bei Ackerbewirtschaftung und der extensiv gepflegten Blühstreifen als zusätzliches Nahrungsangebot – zumindest teilweise wiederbesiedeln kann. Das Monitoring überprüft, ob sich die Art im

Nutzungszeitraum erneut ansiedelt und in welcher Dichte Reviere gebildet werden. Im Ergebnis des Monitorings kann eine adaptive Steuerung der Kompensationsmaßnahmen erfolgen (z. B. Reduktion der Ausgleichsmaßnahme bei erfolgreicher Wiederbesiedlung der Agri-PV-Anlage).

Langfristig könnte die Agri-PV-Anlage – bei geeigneter Pflege der Blühstreifen (offene, lückige Vegetation, geringe Biomasseentwicklung, späte Mahd) - sogar Ersatzlebensräume für Feldlerchen bieten. Studien (Montag H., 2016); (KNE, 2022); (LBV, 2020) zeigen, dass extensiv bewirtschaftete Solarparks Brutvögeln der Offenlandschaft grundsätzlich Lebensraum bieten können, sofern ausreichende offene Strukturen erhalten bleiben und lineare Barrieren minimiert werden.

Für die im Umfeld (Pufferzone) befindlichen weiteren zehn Brutpaare ist aufgrund der geringen Störwirkung und der räumlichen Distanz keine dauerhafte Meidung zu erwarten.

Im Folgenden werden die Maßnahmen für die Feldlerche tabellarisch beschrieben und begründet.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 4 genannte Maßnahme vermeiden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen

V-1	Bauzeitenbeschränkung / Vergrämung	Feldlerche
	- Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Kernbrutzeit der Feldlerche (April – Juli) im Zeitraum zwischen August und März durchgeführt werden. - Eine Bauzeit in der Zeit von April – Juli ist nur zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung Feldlerchen-Bodennester in einem 150 m Radius um den Geltungsbereich ausgeschlossen werden können. Dazu sind zweimalige Kontrollbegehungen vor Baubeginn zur Baufreigabe erforderlich. Alternativ Vergrämung.	
	<u>Ökologische Baubegleitung:</u> ggf. erforderlich Baufreigabe nach Kontrollbegehungen bei Bau in der Kernbrutzeit bzw. Vergrämung	
	<u>Monitoring:</u> nicht erforderlich	
	<u>Begründung:</u> Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	

5.2. Maßnahmen für den Erhalt der ökologischen Funktion

Die in Tab. 5 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 5: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

ACEF-1	Habitatacker	Feldlerche
<u>Anforderungen der Maßnahmenfläche:</u> ▪ im 2 km Aktionsradius der betroffenen Brutpaare ▪ außerhalb von Vertikalstrukturen, die eine Meidewirkung auf die Feldlerche verursachen können (z. B. Waldabstände > 150 m, Baumreihen > 120 m, Hochspannungsleitungen > 100 m) ▪ Habitatacker: extensive Bewirtschaftung mit optimierter Fruchtfolge für Bodenbrüter (doppelter Reihenabstand, 2 Jahre Getreide, 1 Jahr Brache, kein Mais, überjährige Fruchtstände ermöglichen) Der Ausgleich dient i.S. eines worst-case-Ansatzes den 7 Brutpaaren im Plangebiet. Die erforderliche Flächengröße ist abhängig von Lage und Ausgangszustand der Ausgleichsfläche festzulegen. Die Flächenauswahl und eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung erfolgen im Ergebnis der Ausgleichsflächensuche und auf Basis einer Nullaufnahme.		
<u>Ökologische Baubegleitung:</u> erforderlich Die artgerechte Herstellung und Pflege ist unter beratender Mitwirkung eines avifaunistischen Fachgutachters durchzuführen.		
<u>Monitoring auf der Ausgleichsfläche:</u> erforderlich Die funktionsfähige Herstellung der Maßnahme ist durch einen avifaunistischen Fachgutachter zu beurteilen. <u>Monitoring auf der Eingriffsfläche:</u> empfohlen zur adaptiven Nachsteuerung des Ausgleichsbedarfs Bei einer positiven Entwicklung der Feldlerchenpopulation auf der Anlagenfläche ist eine schrittweise Anpassung / Rücknahme des Ausgleichsflächenumfangs möglich.		
<u>Begründung:</u> Vorgezogener Ausgleich nach § 44 BNatSchG zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für die Feldlerche. Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion des Gebietes für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.		

Unter den im näheren Umfeld des Plangebietes zu erwarten bodenkundlichen Voraussetzungen (nährstoffreiche kalkhaltige Böden auf Löss) kann auf einem Habitatacker mit dem vergleichsweise geringsten Flächeneinsatz ein hochwertiger und kurzfristig wirksamer Lebensraum für die Feldlerche entwickelt werden.

Unter entsprechend standörtlichen Voraussetzungen (v.a. magere Bodensubstrate) in geeigneter Lage (z.B. Geländekuppen) kann alternativ auch eine Kombination aus Buntbrache mit Schwarzbrache als Ausgleichsmaßnahme erwogen werden.

6. Fazit

Im Untersuchungsgebiet wurden Feldlerchen-Nachweise erbracht. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben auf der Vorhabenfläche kann wegen der arttypischen Empfindlichkeiten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der faunistischen Erfassung und der Wirkungsprognose werden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Lage und Umfang der konkreten Ausgleichsfläche sind im Ergebnis einer Ausgleichsflächensuche und Nullaufnahme zu konkretisieren.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist unter Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Es wird ein begleitendes Monitoring auf der Vorhabensfläche empfohlen, um die bestehenden Erkenntnislücken bzgl. einer Feldlerchen-Meidewirkung für die konkrete Agri-PV-Anlage mit sehr großen Reihenabständen zu schließen und ggf. den Ausgleichsflächenbedarf dementsprechend anzupassen.

7. Quellenverzeichnis

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Aula-Verlag.
- Hemmer J., H. D. (2025). *Photovoltaikanlagen bieten keinen (Ersatz-)Lebensraum für Feldlerchen*. In: ANL Anliegen Natur 47(2): 207-215.
- KNE. (2022). *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Überblick zum Wissensstand*.
- LANUV. (Datenabruf 2024). *Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten. Datenblatt Feldlerche*. Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> abgerufen
- LBV. (2020). *Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.: Solarfeld Gänsdorf – Endbericht 2018: Monitoring Brutvögel und Vegetation*. .
- Montag H., D. D. (2016). *Naturschutz und Freiflächen-Photovoltaik – Empfehlungen für eine naturverträgliche Gestaltung*. BfN-Skripten 454, Bundesamt für Naturschutz.
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfeldt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang: Formblatt Feldlerche

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Feldwerke GmbH plant einen Agri-PV Solarpark mit schwenkbaren Solarmodulen im Süden von Bruchsal, nahe der Gemarkungen Heulochteich, Kleiner Katzenbuckel und Kantengießer. Die geplante Gesamtfläche des Solarparks beträgt 54 ha.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Angaben sind der folgenden Fachliteratur entnommen:

- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005
- Die Vögel Baden-Württembergs Singvögel – Hölzinger 1999
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035>)

Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften. Zu den bevorzugten Lebensräumen zählen insbesondere Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete oder Salzwiesen. Die Reviergrößen können, je nach Habitatqualität zwischen 0,25-5 ha ausfallen. Die Reviertreue bzw. -verschiebung hängt von der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ab. Essenzielle Habitatbestandteile sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden sowie eine karge Gras- und Krautvegetation. Die Feldlerche meidet Vertikalstrukturen, vor allem zu Siedlungsbereichen und Waldgebieten wird ein Abstand von 150-200 m eingehalten. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen, welches das Revier durch Gesang, der überwiegend im Flug (Singflug) vorgetragen wird, verteidigt. Die Nester werden am Boden, vorzugsweise in 15-20 cm hoher Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt i.d.R. ab Mitte April und dauert bis Juli. Pro Jahr finden meist 2 Bruten statt, wobei die Brutdauer 12-13 Tage beträgt. Die Jungvögel verlassen nach ca. 11 Tagen das Nest. Des Weiteren ist die Feldlerche Kurzstreckenzieher (z.T. auch Standvogel). Das Eintreffen in den Brutgebieten erfolgt i.d.R. von Ende Januar bis Mitte März.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die avifaunistischen Untersuchungen im Vorhabenbereich und dem weiteren Umfeld (300 m Puffer) ergab eine lokal sehr dichte Feldlerchenpopulation. Der Geltungsbereich umfasst 7 Brutreviere direkt und 10 weitere im Untersuchungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet wird als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt. Deutlich erkennbar ist der Abstand von mind. 100 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und Siedlungsstrukturen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

Entfällt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Feldlerche ist vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft und durch Flächenversiegelung gefährdet. Trotz geeigneter Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zerstörung von Bodengelegen auf der Vorhabenfläche bei Baubeginn während der Brutzeit.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der absolute Flächenverlust durch die punktuellen Modulstände ist für diese Art im deutlich größeren Lebensraum keine maßgebliche Wirkung.

Die Blühstreifen mit größerem (Insekten-)Nahrungsangebot unter den Modulreihen können eine positive Wirkung auf die Feldlerchenpopulation haben. Hierzu fehlen jedoch noch Erfahrungen und es bestehen dementsprechend Wissenslücken.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Beschreibung der Auswirkungen.

Vergrämung der gegenüber vertikalen Strukturen empfindlichen Art innerhalb der mit Modulen gekammerten Fläche und dadurch ggf. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V-1: Bauzeitenbeschränkung alternativ Vergrämung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Für das Vorhaben soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass die umgebenden Agrarflächen entsprechend ihrer Eignung mit Feldlerchenrevieren besetzt sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch eine Aufwertung des Agrarraums im Verbreitungsgebiet der lokalen Population kann die Besiedlungsdichte erhöht werden Tab. 5 in Kap. 5.2.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nestlinge und Jungvögel können bei einer während der Brutzeit beginnenden Bauzeit auf der Vorhabenfläche durch die Befahren getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Von der Bebauung mit PV-Modulen gehen keine Verletzungs- oder Tötungsrisiken für Feldlerchen aus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Tötungsrisiken können durch eine Bauzeit außerhalb der Kernbrutzeit vermieden werden. Siehe V-1: Bauzeitenbeschränkung (alternativ Vergrämung) Tab. 4 in Kap. 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Das Vorhaben ruft keine stofflichen oder betriebsbedingten Lärmemissionen hervor. Die optische Wirkung des Vorhabens ist räumlich begrenzt. Während der Bauzeit sind die Individuen auf der Vorhabenfläche und im Wirkraum durch Beunruhigung betroffen. Während der Betriebszeit können Meidewirkungen durch die neuen Vertikalstrukturen auf der Vorhabenfläche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Beeinträchtigungsintensität dieser Störwirkung fehlen bei Agri-PV mit sehr großen Reihenabständen jedoch Erfahrungen und es bestehen dementsprechend Wissenslücken.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V-1: Bauzeitenbeschränkung, alternativ Vergrämung

Für die potenzielle Vergrämungswirkung der Modulstände während der Betriebszeit ist keine Vermeidungsmaßnahme möglich. Für die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Beeinträchtigungsintensität dieser Wirkung fehlen bei Agri-PV mit sehr großen Reihenabständen jedoch Erfahrungen und es bestehen dementsprechend Wissenslücken. Es sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als Ausweichhabitate für die von der Planfläche verdrängten Brutpaare vorgesehen, siehe 4.1 g).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

Siehe Karte im Anhang.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

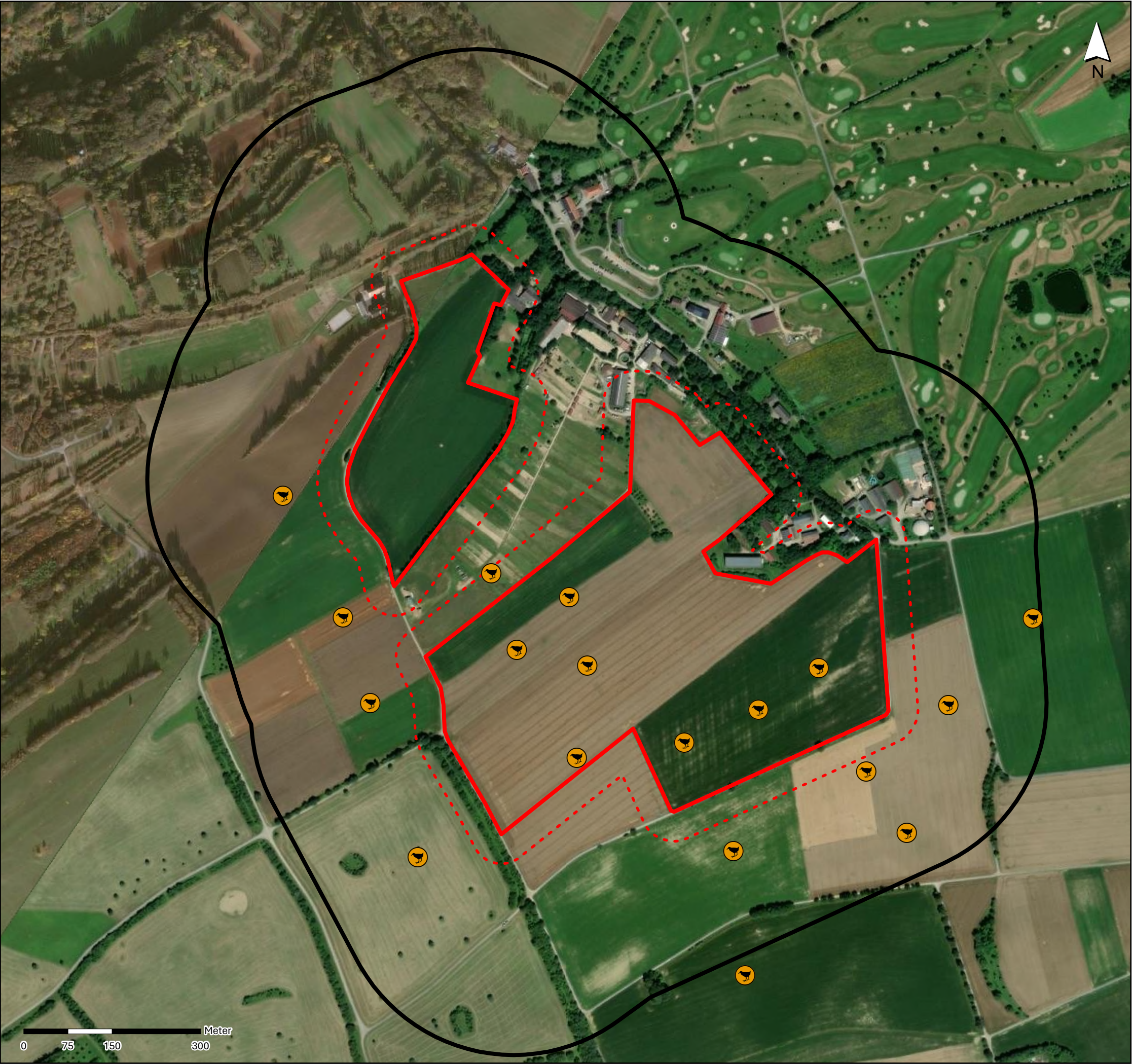
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



- Legende**
- Papierreviere Feldlerche
 - Untersuchungsgebiet**
 - Geltungsbereich Stand 04.12.2025
 - Wirkzone (50 m Puffer)
 - Untersuchungsgebiet (300 m Puffer)

Auftraggeber	Feldwerke GmbH		
Projekt	25051 Agri-PV Bruchsal		
Planinhalt	Feldlerche Papierreviere		
Datum	22.05.2026	Nummer	1
Bearbeitung	MBE, AUH	Maßstab	1:6.500
bhmp bhm Planungsgesellschaft mbH Bruchsal ▪ Freiburg ▪ Nürtingen info@bhmp.de			
25051_Solarpark_AgriPV_Bruchsal			